



**Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft**

DLRG · Ortsgruppe Leer e.V. · Geschäftsstelle Geranienweg 14 · 26789 Leer

DLRG OG Leer e.V.

Vorstand  
Revisoren  
Mitglieder

Landesverband Niedersachsen  
Bezirk Ostfriesland  
Ortsgruppe Leer e.V.  
1. Vorsitzender  
Stefan Kittel  
Geranienweg 14  
26789 Leer  
Telefon: 0491 9121879  
Mobil: 0160 95627866  
E-Mail: [info@leer.dlrg.de](mailto:info@leer.dlrg.de)  
Internet: [www.leer.dlrg.de](http://www.leer.dlrg.de)

Freitag, 19. Januar 2024

## Jahreshauptversammlung 2024

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

hiermit lade ich Euch zu unserer diesjährigen Jahreshauptversammlung ein.

**Termin: Freitag, 08. März 2024**  
**Im Nachbarschaftstreff des Bauverein,**  
**Evenburgallee 51, 26789 Leer**  
**Beginn: 18:00 Uhr**

Die Vorstandsmitglieder werden gebeten, ihre Berichte zu Beginn der Sitzung schriftlich zu Protokoll zu geben. Im Interesse einer einwandfreien Vorbereitung und zügigen Abwicklung der Sitzung bitte ich, mir Anträge zur Jahreshauptversammlung sowie Beiträge zum Punkt „Verschiedenes“ in kurzen Ausführungen mit persönlicher Unterschrift bis zum **27.02.2024** zukommen zu lassen.

Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder dieser Versammlung.  
Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres.

Die vorgesehene Tagesordnung ist als Bestandteil dieser Einladung beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Kittel  
1. Vorsitzender

**Tagesordnung**  
für die Jahreshauptversammlung der DLRG Ortsgruppe Leer e.V.  
am Freitag, den 08.03.2024 im Nachbarschaftstreff des Bauverein Leer,  
Evenburgallee 51, 26789 Leer  
Beginn 18:00 Uhr

---

1. Begrüßung
2. Benennung eines Protokollführers
3. Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
4. Feststellung
  - a) der Stimmberechtigung
  - b) der Beschlussfähigkeit
5. Bekanntgabe des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
6. Beschluss über die Tagesordnung
7. Gedenken der Toten
8. Grußworte der Gäste
9. Ehrungen
10. Kurzberichte der Vorstandsmitglieder
11. Berichte der Revisoren
12. Entlastung des Schatzmeisters
13. Entlastung des Gesamtvorstandes
14. Vorlage und Genehmigung des Haushaltsplanes 2024
15. Aktivitäten und Veranstaltungen
16. Anträge
17. Verschiedenes
18. Abschluss

## **Antrag auf Änderung der Gebührenordnung für Einsätze der DLRG OG Leer e.V.**

Hiermit beantrage ich im Namen des Vorstandes der DLRG OG Leer e.V. die Änderung bzw. Anpassung der Gebührenordnung für den Bereich Einsätze.

### **Beschlussfassung:**

Die Jahreshauptversammlung der DLRG OG Leer e.V. möge folgende Beschlüsse fassen

1. Die Gebührenordnung für Einsätze der DLRG OG Leer e.V. wird an die entsprechende Muster-Gebührenordnung des DLRG Landesverbandes Niedersachsen e.V. angepasst.
2. Künftig werden Änderungen und Anpassungen der Muster Gebührenordnung des DLRG Landesverbandes Niedersachsen e.V. automatisch übernommen
3. Abweichend von Punkt 1 und 2 wird der Vorstand bzw. die Geschäftsführung und/oder die Einsatzleitung ermächtigt, angemessene Sondervereinbarungen mit Auftraggebern bezüglich Wach- oder Einsatzdiensten insbesondere für Vereine oder Veranstaltungen zu treffen.

### **Begründung**

1. Die bisherige Gebührenordnung für Einsätze der DLRG OG Leer e.V. ist über 20 Jahre alt. Sie entspricht weder formal noch inhaltlich den heutigen Gegebenheiten. Gerade im Zuge von Anforderungen von Einsatzkräften der DLRG OG Leer und den daraus in Rechnung zu stellenden Kosten ist aber eine entsprechende rechtliche Grundlage erforderlich. Um eine Transparenz und Einheitlichkeit herzustellen, wird eine Anlehnung an die Muster-Vorgabe des Landesverbandes empfohlen.
2. Durch die automatische Übernahme von Anpassungen und Änderungen auf Landesverbandsebene entfällt der notwendige Aufwand, jedes Mal erneut Anträge auf Änderung der Gebührenordnung der DLRG OG Leer zu stellen
3. Gerade für sportliche und/oder kulturelle Veranstaltungen, die im gesellschaftlichen und öffentlichen Rahmen im Landkreis Leer auf Betreiben verbundener und befreundeter Vereine oder Institutionen stattfinden, sollte die Möglichkeit einer abweichenden Gebührenstruktur ermöglicht werden. Dies sichert und fördert die gesellschaftliche Akzeptanz und öffentliche Darstellung der DLRG OG Leer e.V.

Dieser Antrag basiert auf der Grundlage des Vorstandsbeschlusses der DLRG OG Leer e.V. vom 06.02.2024

Leer, 08.02.2024



---

Stefan Kittel  
1. Vorsitzender  
DLRG OG Leer e.V.



## **Gebührenordnung Einsätze**

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft,  
Ortsgruppe Leer e.V. über die Erhebung von Kostenersatz für  
Dienst- und Sachleistungen der DLRG außerhalb der unentgeltlich zu  
erfüllenden Aufgaben

### **§ 1 Allgemeines**

Für Einsätze der stationierten DLRG-Einheiten außerhalb der unentgeltlich zu  
erfüllenden Aufgaben (§ 2) wird Kostenersatz für kostenpflichtige Leistungen (§ 3)  
nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Unentgeltlich zu erfüllende Aufgaben**

Hilfe- und Sachleistungen der DLRG bei Wasserunfällen oder sonstigen Bedarfsfällen,  
wenn Menschenleben in Gefahr sind, mit Ausnahme der Transportkosten.

### **§ 3 Kostenpflichtige Leistungen**

Kostenpflichtig sind alle Hilfe- und Sachleistungen der DLRG, die nicht unter die in §  
2 genannten unentgeltlich zu erfüllenden Aufgaben fallen. Dabei ist es unerheblich,  
ob es sich um Anforderung für Behörden oder um Maßnahmen handelt, die von  
privaten Personen angefordert werden.

Kostenpflichtig sind insbesondere:

- 1) Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen  
Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind;
- 2) Ausrücken nach vorsätzlich oder grob fahrlässig grundloser Alarmierung;
- 3) Bergung von Fahrzeugen, wenn sie keine Verkehrshindernisse darstellen  
und von ihnen keine Gefahren für die Allgemeinheit ausgehen;
- 4) die zeitweise Überlassung von Booten, Fahrzeugen, Rettungs- und  
Beleuchtungsmitteln und sonstigen Hilfsgeräten;
- 5) das Auspumpen von Booten und sonstigen Fahrzeugen sowie anderen  
Behältnissen;
- 6) das Schleppen von Fahrzeugen über die direkte Bergung hinaus;
- 7) die Überwachung von Veranstaltungen auf, am und im Wasser, wenn vom  
Veranstalter Sicherheitswachen angefordert werden;
- 8) Gestellung von Material und Personal der DLRG zu anderen als in § 3  
dieser Satzung genannten Fällen.

### **§ 4 Kostenmaßstab**

1) Grundlage der Kostenersatzberechnung bildet, sofern im Kostentarif  
(Anlage) für bestimmte Leistungen kein fester Betrag ausgewiesen ist, die  
Zeit der Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen und Geräten der DLRG  
vom Gerätehaus bzw. von der Rettungsstation oder des Tätigwerdens von  
DLRG-Personal nach erfolgter Alarmierung. Bei der Überlassung von  
Fahrzeugen und Geräten wird der Kostenersatz nach der Zeit von der  
Übergabe bis zur Rückgabe berechnet.

2) Kostenersatz wird nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Satzung erstellten Kostentarifs erhoben.

3) Kostenersatz ist auch zu zahlen, wenn bei Eintreffen bzw. Tätigwerden des DLRG-Personals der Einsatz nicht mehr erforderlich ist.

### **§ 5 Entstehung der Kostenersatzpflicht und Fälligkeit**

Die Kostenersatzpflicht entsteht in den Fällen des § 3 Nr. 1 mit dem Tätigwerden, in den Fällen des § 3 Nr. 2 bis 8 mit der Inanspruchnahme des Personals, der Fahrzeuge und Geräte der DLRG.

Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe der Kostenrechnung fällig.

### **§ 6 Kostenersatzpflichtiger**

Der Kostenersatzpflichtige ist bei Leistungen nach § 3 Nr. 1 und Nr. 3 bis 8 derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden und bei Leistungen nach § 3 Nr.

2 derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der DLRG auslöst. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 7 Haftung**

1) Die Haftung der DLRG wird für Schäden ausgeschlossen, die Dritten durch die Benutzung von Fahrzeugen und Geräten entstehen, wenn und soweit das Personal der DLRG sie nicht selbst bedient oder einsetzt, wenn der DLRG nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

2) Für Schäden und Verluste an zeitweise überlassenen Fahrzeugen und Geräten haftet der Benutzer.

3) Der Benutzer / Kostenersatzpflichtige hat die DLRG von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

### **§ 8 Billigkeitsmaßnahmen**

Der Vorstand des DLRG LV Niedersachsen, sowie die Vorstände der Bezirke und Ortsgruppen der DLRG können die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit

Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

Für das Tätigwerden im Rahmen der Anforderung für Behörden wird kein Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung berechnet, es sei denn, ein Dritter kann als Kostenersatzpflichtiger haftbar gemacht werden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 08.03.2024 in Kraft.

Leer, den 08.03.2024  
DER VORSTAND

